

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 16/11 B

L 4 KR 78/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 62 KR 247/09 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

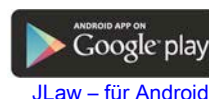
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Februar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Höhe der von der Klägerin zu ihrer freiwilligen Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlenden Beiträge.
- 2 Mit Bescheiden vom 3.6.2008 setzten die beklagte Krankenkasse und die beigeladene Pflegekasse jeweils die von der Klägerin ab 1.4.2008 zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge mit monatlich 243,12 Euro sowie die Pflegeversicherungsbeiträge mit monatlich 29,92 Euro fest. Der Beitragsberechnung legten sie ua Einnahmen des hauptberuflich selbstständig erwerbstätigen Ehemannes der Klägerin zugrunde. Während des Widerspruchsverfahrens legte die Klägerin den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006 vor, der gegenüber 2005 geringere Einnahmen auswies. Mit Bescheiden vom 12.6.2008 setzten daraufhin die Beklagte und die Beigeladene aufgrund der verringerten Einnahmen ab 1.7.2008 die Krankenversicherungsbeiträge mit 221,54 Euro sowie die Pflegeversicherungsbeiträge mit 27,38 Euro monatlich fest. Während des Klageverfahrens hat die Klägerin weitere Steuerbescheide, ua für das Jahr 2008, vorgelegt und begehrt, für die Beitragsbemessung die sich aus dem Steuerbescheid für das Jahr 2008 ergebenden Einnahmen rückwirkend bereits für die Zeit ab 1.4.2008 bzw 1.7.2008 zu berücksichtigen. Das SG hat die Klage abgewiesen und das LSG die Berufung zurückgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 22.2.2011.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



- 6 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 7 Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Klägerin formuliert bereits keine Rechtsfrage. Sie hält "die Rechtssache in Bezug auf die Anwendung des § 2 Abs 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 27.10.2008 im angefochtenen Beschluss" für "rechtswidrig" und "auch die direkte und analoge Anwendung des § 240 Abs 1 SGB V für den vorliegenden Fall" für "unzulässig". Zur Klärungsbedürftigkeit führt sie aus, höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der direkten oder analogen Anwendung des § 240 Abs 1 Satz 2 SGB V in Bezug auf einen selbstständig tätigen Ehemann, der nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sei, sei bisher nicht ergangen. Die direkte Anwendung scheide aus, weil nur der Ehemann, nicht aber sie hauptberuflich selbstständig tätig gewesen sei. Eine Erstreckung auf den selbstständig tätigen Ehemann sei nach der Intention des Gesetzgebers zu § 240 SGB V direkt nicht gewollt und es finde sich auch im Gesetzestext kein Hinweis. Eine Analogie zum Nachteil sei weder zulässig noch begründet. § 2 Abs 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze vom 27.10.2008 sei nicht anwendbar.
- 9 Soweit die Klägerin damit eine Rechtsfrage im Zusammenhang mit der Anwendung des § 2 Abs 4 der einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) vom 27.10.2008, die ab 1.1.2009 gelten, stellen will, legt sie weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage dar. Zwar führt sie aus, § 2 Abs 4 der og Grundsätze sei wegen deren Geltung erst ab 1.1.2009 nicht anwendbar, sie legt jedoch weder dar, aus welchen Gründen sich eine Rechtsfrage stellt, noch, inwieweit Klärungsbedarf besteht und dass eine Rechtsfrage entscheidungserheblich sein könnte. Zur Entscheidungserheblichkeit hätte wegen der eigenen Einnahmen der Klägerin insbesondere dargelegt werden müssen, inwieweit sich bei der begehrten Berücksichtigung der im



Steuerbescheid für das Jahr 2008 genannten Einnahmen bzw der Nichtberücksichtigung der Einnahmen des Ehegatten geringere Beiträge ergeben könnten.

- 10 Die Klärungsbedürftigkeit legt die Klägerin auch hinsichtlich einer sich im Zusammenhang mit der der Anwendung des § 240 Abs 4 Satz 6 SGB V möglicherweise stellenden Rechtsfrage nicht dar. Soweit sie für klärungsbedürftig hält, ob durch einen Einkommensteuerbescheid nachgewiesene geringere Einnahmen bei der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter gemäß § 240 Abs 4 Satz 6 SGB V erst ab der Vorlage des Steuerbescheids zu berücksichtigen sind, wenn es sich um Einnahmen des selbstständig tätigen Ehemannes handelt, genügt zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht der Hinweis, diese Frage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden worden. Vielmehr ist darzulegen, dass sich diese Frage unter Heranziehung der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beitragsbemessung freiwillig Versicherter nicht beantworten lässt. Darüber hinaus hätte jedenfalls dargelegt werden müssen, inwieweit die von der Klägerin in Bezug auf die Berücksichtigung der Einnahmen des Ehemannes klärungsbedürftige Frage in einem Revisionsverfahren klärungsfähig sein kann. Aus dem Widerspruchsbescheid und dem Urteil des LSG ergibt sich, dass nicht die Einnahmen des Ehemannes, sondern diejenigen der Klägerin nach dem Steuerbescheid für das Jahr 2006 im Vergleich zum Steuerbescheid für das Jahr 2005 geringer geworden und deshalb die Beiträge ab 1.4.2008 geringer waren. Die Klägerin legt nicht dar, in welcher Höhe die Einnahmen der Klägerin und ihres Ehemannes im Steuerbescheid für das Jahr 2008 ausgewiesen waren und inwieweit deren rückwirkende Berücksichtigung zu geringeren Beiträgen führen und deshalb entscheidungserheblich sein könnte.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

